



Amtsblatt

Nr. 2
Augsburg, den 6. Februar 2024

68. Jahrgang
Seite 9

Inhaltsverzeichnis

Sicherheit und Ordnung

Europawahl am 9. Juni 2024;
Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren
Stellvertreter im Regierungsbezirk Schwaben;
Änderung in der Stadt Kaufbeuren
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 18. Januar 2024
Gz.: 11-1361-2/1 10

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Vollzug des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Augsburg und
der Stadt Gersthofen
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 9. Januar 2024
Gz.: RvS-SG12-1443-1/47 10

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirks-
schornsteinfeger
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 24. Januar 2024
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/176 12

Schulen

Verordnung zur Verleihung eines Beinamens
an die Mittelschule Marktoberdorf
vom 14. November 2023
Gz.: RvS-SG44-5102-1/32
- Berichtigung - 12

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplans Neu-
Ulm 2009 gemäß § 47 BImSchG
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 22. Januar 2024
Gz.: RvS-SG50-8716-7/1/39 13

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Allgäu
Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2024
Vom 15. Januar 2024 14

Bekanntmachungen anderer Behörden

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben
Satzung zur Änderung und Neufassung der
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
des Zweckverbandes zur Vermeidung, Verwertung und
Entsorgung von Abfällen in den Landkreisen Dillingen
a.d. Donau und Donau-Ries (AWV Nordschwaben)
Vom 12. Dezember 2023 15

Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Allgäu
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2024
Vom 8. Januar 2024 19

Zweckverband Hochwasserschutz Günztal,
Landkreis Unterallgäu
Haushaltssatzung
für das Jahr 2024
Vom 9. Januar 2024 21

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 23

Sicherheit und Ordnung

**Europawahl am 9. Juni 2024;
Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter
im Regierungsbezirk Schwaben;
Änderung in der Stadt Kaufbeuren**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 18. Januar 2024
Gz.: 11-1361-2/1**

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 11) geändert worden ist, § 3 Abs. 1 der Europawahlordnung – EuWO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 11. August 2023 (BGBl. I Nr. 215) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17. Januar 1984 (GVBl. S. 15, BayRS 111-4-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 9 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird für die Europawahl am 9. Juni 2024 für die Stadt Kaufbeuren folgende Änderung im Amt der Stadtwahlleitung bekannt gemacht (vgl. RABl. Schw. Nr. 17 vom 5. Oktober 2023):

Nach den zuvor genannten Vorschriften wird zum Stadtwahlleiter und zu dessen Stellvertreter ernannt:

| kreisfreie Stadt/ Landkreis | Stadt- bzw. Kreiswahlleiter/-in | Stellvertreter/-in (Angaben soweit abweichend) |
|--------------------------------|---|---|
| Stadt Kaufbeuren | Dangel Bruno Oberverwaltungsrat Stadt Kaufbeuren Kaiser-Max-Straße 1 87600 Kaufbeuren Tel.: 08341/437-307 Telefax: 08341/437-8307 E-Mail: wahlen@kaufbeuren.de | Gentz Susanne Verwaltungsamtfrau Tel.: 08341/437-405 Telefax: 08341/437-8405 |

Augsburg, den 18. Januar 2024
Regierung von Schwaben

Peter Roos
Abteilungsdirektor

RABl. Schw. 2024 S. 10

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Augsburg
und der Stadt Gersthofen**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 9. Januar 2024
Gz.: RvS-SG12-1443-1/47**

Die Stadt Augsburg und die Stadt Gersthofen haben gemäß Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die nachfolgende zweite Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Augsburg und der Stadt Gersthofen bezüglich der Übertragung von Aufgaben der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, im Vollzug des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes, des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes,

des Gaststättengesetzes, der Gaststättenverordnung, der Straßenverkehrsordnung und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes betreffend einzelner Grundstücke der Gemarkung Lechhausen vom 19. Dezember 2023 und 28. Dezember 2023 abgeschlossen.

Die Regierung von Schwaben hat diese Änderungsvereinbarung mit Schreiben vom 9. Januar 2024 nach Art. 14 Abs. 2 KommZG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Die Änderungsvereinbarung wird nachstehend gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Augsburg, den 9. Januar 2024
Regierung von Schwaben

Roos
Abteilungsleiter

Vollzug des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Augsburg
und der Stadt Gersthofen

Auf Grund des Art. 7 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555 ber.1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), vereinbaren die Stadt Augsburg und die Stadt Gersthofen folgende

2. Änderung zur
Vereinbarung über die kommunale
Zusammenarbeit

zwischen

| | |
|--------------------|--|
| der Stadt Augsburg | Vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Eva Weber |
|--------------------|--|

und

| | |
|----------------------|--|
| der Stadt Gersthofen | vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Michael Wörle |
|----------------------|--|

Präambel

In der Zweckvereinbarung vom 02.04./06.06.1980 in der Fassung der 1. Änderung der Zweckvereinbarung vom 30.10.1996 und 20.11.1996 (RABl. Schw. 1997, S. 85) haben die Stadt Augsburg und

die Stadt Gersthofen eine Zweckvereinbarung bezüglich der Übertragung von Aufgaben der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, im Vollzug des Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes, des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Gaststättenverordnung, der Straßenverkehrsordnung und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes betreffend Grundstücke (der Lageplan und die Grenzen des Gebiets der Zweckvereinbarung ergeben sich aus der zugrunde liegenden Zweckvereinbarung in der Fassung der 1. Änderung) der Gemarkung Lechhausen geschlossen.

Die Stadt Augsburg und die Stadt Gersthofen haben die Absicht, eine zeitgemäße Lösung für die Aufgaben der Wasser- und Abwasserversorgung und weitere Themen (Löschwasser etc.) im Gebiet der Zweckvereinbarung (Flurnummern, siehe Plan) zu finden. Um die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfassen und zweckmäßige Ergebnisse zu erzielen, benötigen die Beteiligten mehr Zeit. Aus diesem Grund soll die Kündigungsfrist einmalig von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt werden.

I.

Änderung zu § 4 – Kündigung

Die Zweckvereinbarung gilt auf die Dauer von 20 Jahren. Sie verlängert sich jeweils um 10 Jahre, wenn sie nicht spätestens 3 Jahre vor ihrem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird. Abweichend von dieser Kündigungsfrist von 3 Jahren in der Zweckvereinbarung vom 30.10.1996 und 20.11.1996, wirksam zum 08.03.1997, soll die Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen durch diese 2. Änderung der Zweckvereinbarung im aktuellen Laufzeitabschnitt einmalig auf 2 Jahre verkürzt werden, so dass eine Kündigung bis 08.03.2025 möglich ist. Durch die mit dieser Vereinbarung festgelegte Verkürzung der Kündigungsfrist von 3 auf 2 Jahre ist die Kündigung bis zum 08.03.2025 zulässig, um die Beendigung der Zweckvereinbarung zum 08.03.2027 wirksam umzusetzen, wenn eine der Vertragsparteien dies wünscht.

II.

Im Übrigen gilt die Zweckvereinbarung vom 02.04./06.06.1980 in der Fassung der 1. Änderung der Zweckvereinbarung vom 30.10.1996 und 20.11.1996 über die kommunale Zusammenarbeit unverändert fort.

III.

Die 2. Änderung der Zweckvereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Augsburg, den 19. Dezember 2023
Stadt Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Gersthofen, den 28. Dezember 2023
Stadt Gersthofen

Michael Wörle
Erster Bürgermeister

RABl. Schw. 2024 S. 10

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks-
schornsteinfegerin / zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 24. Januar 2024
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/176**

01.02.2024 Frau Tina Mayer, Auwstraße 5,
87754 Kammlach bestellt.

Augsburg, den 24. Januar 2024
Regierung von Schwaben

Dr. Müller-Walter
Abteilungsleiter

Zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin
auf den Bezirk Babenhausen wird mit Wirkung zum

RABl. Schw. 2024 S. 12

Schulen

**Verordnung
zur Verleihung eines Beinamens an die
Mittelschule Marktoberdorf
vom 14. November 2023
Gz.: RvS-SG44-5102-1/32**

- Berichtigung -

Die im RABl. Schw. Nr. 21/2023 S. 179 veröffent-
lichte Rechtsverordnung vom 15.11.2023 wird hin-
sichtlich des Datums wie folgt berichtigt:

Auf Grund von Art. 29 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 des
Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und
Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl.
S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch
§ 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 443)
geändert worden ist, erlässt die Regierung von
Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Der Mittelschule Marktoberdorf wird ein Beiname

verliehen. Die Schule erhält die Bezeichnung
„Gabi-Schwarz-Mittelschule Marktoberdorf“.

§ 2

Die neue Schulbezeichnung ersetzt die in § 4
Abs. 2 der Verordnung zur Gründung von Mittel-
schulen in der Stadt Marktoberdorf und der Ge-
meinde Biessenhofen vom 23. September 2010
(RABl. Schw. S. 278) bestimmte Bezeichnung der
Schule.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. August
2024 in Kraft.

Augsburg, den 14. November 2023
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

RABl. Schw. 2024 S. 12

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplans Neu-Ulm 2009 gemäß § 47 BImSchG

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 22. Januar 2024 Gz.: RvS-SG50-8716-7/1/39

Gemäß § 47 Abs. 5 und 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 27 der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Durch die Umsetzung der im Luftreinhalte-/Aktionsplan 2009 festgelegten Maßnahmen und der allgemeinen Verjüngung der Kraftfahrzeugflotte, verbunden mit Verminderungen der Emissionen, werden die Immissionsgrenzwerte nun deutlich unterschritten. Auf Grund dieser Verbesserung der Luftqualität ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, ob die Maßnahmen des Luftreinhalte-/Aktionsplans Neu-Ulm weiterhin zur gesicherten Grenzwerteinhaltung erforderlich sind oder aufgehoben werden können. Im vorliegenden Fall wurde die Umweltzone (Maßnahme Nr. 1 im LRP2009) als diejenige Maßnahme identifiziert, die in der Fläche eine verkehrsbeschränkende Wirkung entfaltet. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit war es somit geboten, durch eine Wirkungsanalyse zu überprüfen, inwieweit bei Aufhebung der Umweltzone die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte weiterhin mit hinreichender Sicherheit gegeben ist.

Auf Grundlage der Wirkungsanalyse des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) konnte festgestellt werden, dass die zum Schutz der menschlichen Gesundheit geltenden Immissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid und Feinstaub gemäß der 39. BImSchV auch bei Aufhebung der Umweltzone deutlich eingehalten werden.

Diese Bekanntmachung, der Entwurf zur ersten Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplans Neu-Ulm und die Wirkungsanalyse des LfU vom 19.01.2024 werden gemäß den Vorgaben des § 47 Abs. 5 und 5a BImSchG in der Zeit vom 12. Februar 2024 bis einschließlich 11. März 2024 elektronisch über die Internetseite der Regierung von Schwaben in der Rubrik "Aktuelle Themen" und über die Internetseite der Stadt Neu-Ulm zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die Internetseite der Regierung von Schwaben ist über folgenden Link erreichbar:

<https://www.regierung.schwaben.bayern.de>

Die Internetseite der Stadt Neu-Ulm ist über folgenden Link erreichbar:

<https://www.neu-ulm.de>

Daneben liegen der Entwurf zur ersten Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplans Neu-Ulm und die Wirkungsanalyse des LfU vom 19.01.2024 als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit vom **12. Februar 2024 bis einschließlich 11. März 2024** (Auslegungsfrist) jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus:

- Regierung von Schwaben, Sachgebiet 50 Fronhof 10, 86152 Augsburg, Telefon-Nr.: 0821 327 2599
- Stadt Neu-Ulm, Abteilung Umwelt und Mobilität, Augsburg Str. 15, 3. OG, Telefon-Nr. 0731 7050 3051

Etwaige Stellungnahmen zum Vorhaben können durch die Öffentlichkeit während der o.g. Auslegungsfrist sowie bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt vom **12. Februar bis 25. März 2024** (Einwendungsfrist) erhoben werden.

Die Stellungnahmen müssen schriftlich oder elektronisch bei einer der folgenden Stellen erhoben werden (§ 47 Abs. 5a BImSchG):

- Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg,
E-Mail: poststelle@reg-schw.bayern.de

Hinweis:

Es wird gebeten, als Betreff „Fortschreibung Luftreinhalte-/Aktionsplan Neu-Ulm“ anzugeben.

Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden von der zuständigen Behörde bei der Entscheidung über die Annahme des Plans angemessen berücksichtigt. Der final aufgestellte Plan wird

anschließend öffentlich bekannt gemacht und zur Einsicht ausgelegt.

Augsburg, den 22. Januar 2024
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2024 S. 13

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Allgäu

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Vom 15. Januar 2024

Die am 29.11.2023 beschlossene Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Allgäu wird nachstehend bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang beim Regionalen Planungsverband Allgäu, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren, Rathaus-Altbau Zimmer 23 A, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Allgäu für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund Art. 8 Abs. 5 BayLplG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff der Landkreissordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Regionale Planungsverband Allgäu folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Allgäu für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | |
|---|-------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von | - 146.200,00 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 153.100,00 Euro |

und einem Saldo (Jahresergebnis) von 6.900,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 146.200,00 Euro dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von - 153.100,00 Euro und einem Saldo von - 6.900,00 Euro

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 Euro dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 Euro und einem Saldo von 0,00 Euro

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 Euro dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 Euro und einem Saldo von 0,00 Euro

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 6.900,00 Euro.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

- (1) Von den Landkreisen und kreisfreien Städten wird im Haushaltsjahr 2024 eine Umlage von 0,07 Euro pro Einwohner erhoben. Die Umlage ist am 15. Mai 2024 fällig.
- (2) Die Umlage beträgt für
- | | |
|-------------------------------|-----------------------|
| a) die Stadt Kaufbeuren | 3.158,26 Euro |
| b) die Stadt Kempten (Allgäu) | 4.833,71 Euro |
| c) den Landkreis Lindau (B) | 5.763,10 Euro |
| d) den Landkreis Oberallgäu | 11.004,14 Euro |
| e) den Landkreis Ostallgäu | <u>10.026,52 Euro</u> |
| | 34.785,73 Euro |

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Kaufbeuren, den 15. Januar 2024
Regionaler Planungsverband Allgäu

Stefan Bosse
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2024 S. 14

Bekanntmachungen anderer Behörden

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben

Satzung zur Änderung und Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in den Landkreisen Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries (AWV Nordschwaben)

Vom 12. Dezember 2023

Der AWV Nordschwaben erlässt auf Grund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (BayRS 2129-2-1-U) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) und Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (BayRS 2024-1-I) sowie § 4 Abs. 7 der Verbands- und Betriebssatzung vom 14. Oktober 2016 (RABl. Schw. S. 163) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

¹Der Zweckverband zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in den Landkreisen Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries, Sitz Donauwörth (im weiteren AWV Nordschwaben genannt), erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Abfallgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) ¹Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des AWV Nordschwaben benutzt.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des AWV Nordschwaben angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken bzw. Windsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des AWV Nordschwaben benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der AWV Nordschwaben entsorgt.

(3) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Rest- und Biomüllbehälter und der Zahl der Abfahrten bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke.

(2) ¹Bei der Entsorgung im Bringsystem und bei der Selbstanlieferung von Abfällen, sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm bzw. Kubikmeter.

(3) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr wird nach der Menge der Abfälle in Kilogramm und nach der Zahl der notwendigen Anfahrten bestimmt.

§ 4 Gebührensatz

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung der Restmüllbehältnisse beträgt vierteljährlich:

| | | bei 14-täg. Abfuhr |
|----|--|-----------------------|
| 1. | Pro Müllnormtonne zu 40 l Füllraum | 30,30 € |
| 2. | Pro Müllnormtonne zu 80 l Füllraum | 42,60 € |
| 3. | Pro Müllnormtonne zu 120 l Füllraum | 63,90 € |
| 4. | Pro Müllnormtonne zu 240 l Füllraum | 127,80 € |
| 5. | Pro Müllgroßbehälter zu 1.100 l Füllraum | 586,50 € |

²Für jede weitere Entleerung eines Müllgroßbehälters zu 1100 l beträgt die Gebühr 90,00 Euro.

³Die Gebühr für die Entsorgung von wiederverwertbaren Stoffen, der blauen Tonne (Altpapier) und von Problemabfällen ist – falls nicht anders geregelt – hierin mit enthalten.

(2) ¹Die Gebühr für die Entsorgung der Biotonne im Holsystem (braune Tonne) beträgt:

- pro Normtonne mit 120 l Füllraum 20,70 Euro vierteljährlich
- pro Normtonne mit 240 l Füllraum 41,40 Euro vierteljährlich

(3) ¹Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalendervierteljahr (vergl. § 5), so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat 1/3 der Vierteljahresgebühr.

(4) Die Gebühr für die Abfallbeseitigung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 7,00 Euro.

(5) Die Gebühr für die Abfallbeseitigung von Windsäcken beträgt für jeden Sack 2,00 Euro.

(6) Die Gebühr für die Abgabe von Silofoliensäcke beträgt für jeden Sack 10,00 Euro.*

(7) Die Gebühr für die Abgabe von BigBags zur Verpackung von Asbestabfällen beträgt bei einem

| | |
|--------------------------------|------------------|
| Außenmaß von 90 x 90 x 110 cm | 10,00 Euro/Sack* |
| Außenmaß von 260 x 125 x 33 cm | 12,00 Euro/Sack* |
| Außenmaß von 320 x 125 x 30 cm | 15,00 Euro/Sack* |

(8) Die Gebühr für die Abgabe von Kunststoffsäcken zur Entsorgung von KMF (Künstliche Mineralfasern) beträgt:

| | |
|-------------------------------|-----------------|
| Sackgröße: 1 m x 1,5 m (Groß) | 2,00 Euro*/Sack |
| Sackgröße: 1,5 m x 2 m (XXL) | 3,50 Euro*/Sack |

(9) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt:

1. Auf einem Recyclinghof:
2,50 Euro je angefangene 250 l
2. Auf der Umladestation in der Deponie Binsberg des AWV Nordschwaben werden die in § 4 Abs. 10 genannten Gebühren erhoben.
3. Bei Selbstanlieferung entsteht keine weitere Gebühr.

²Die Gebühr für die Abholung und Entsorgung ab Gehsteigkante

1. bei Abholung innerhalb von 14 Tagen ab Gehsteigkante (bis maximal 5 m³) für die Entsorgung 199,00 Euro / t
zzgl. einer Anfahrtpauschale von 24,00 Euro*
2. kurzfristige Abholung des Sperrmülls (Wunschtermin), ab Gehsteigkante außerhalb der regulären Abfuhrtour (bis maximal 5 m³) für die Entsorgung 199,00 Euro / t
zzgl. einer Anfahrtpauschale von 60,00 Euro *
3. bei Abholung im Container für die Entsorgung 199,00 Euro / t
zzgl. einer Anfahrtpauschale von 70,00 Euro*
4. Abholung von Sperrmüll aus Gebäuden für die Entsorgung 199,00 Euro / t
zzgl. einer Anfahrtpauschale von 70,00 Euro*
zzgl. pro Personalstunde für Demontage und Herausragen 50,00 Euro* / h

zzgl. Besichtigung vorab – pauschal 80,00 Euro*

die nach der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung der Verwertung zuzuführen sind.

³Die Entsorgungsmenge am Recyclinghof wird auf eine haushaltsübliche Menge (max. 5 m³) begrenzt.

Bei der Anlieferung einer Kleinmenge (max. 50 l) beträgt die

Gebühr für alle gebührenpflichtigen Abfälle im Rahmen hoheitlicher Tätigkeit 1,00 €
 Gebühr für alle gebührenpflichtigen Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeit: 1,00 €*
 (10) ¹Die Gebühren für die Beseitigung bzw. Verwertung von selbst angelieferten Abfällen auf der Deponie Binsberg betragen:

1. Für Abfälle die der Deponieklasse II der Deponieverordnung vom 28.04.2009 entsprechen 1,25 Euro je 10 kg.

1.1 Bei Abfällen mit festgebundenem Asbest: 1,25 Euro je 10 kg
 Bei Anlieferung von festgebundenem Asbest an der Umladestation Dillingen (Fa. Fisel, Nachtweide 14) fällt zusätzlich folgende Transportgebühr an: 64,00 Euro / t

1.2 Für Abfälle die der Deponieklasse I entsprechen: 0,84 Euro je 10 kg

2. Soweit die Beseitigung oder Verwertung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Einbau- und / oder Sortieraufwand erfordert, wird folgende zusätzliche Gebühr erhoben: 0,82 Euro je 10 kg

2.1 Ein zusätzlicher Einbauaufwand liegt insbesondere vor,

- wenn die angelieferten Abfälle auf Grund ihrer Sperrigkeit vor dem Einbau zerkleinert werden müssen,
- wenn Abfälle auf Grund fachlicher Vorgaben in eine vorzubereitende Grube eingebaut werden müssen,
- wenn durch die angelieferten Abfälle wegen Staub oder Geruch unzumutbare Arbeitsbedingungen auf der Deponie geschaffen werden,
- wenn Abfälle wegen niedriger Dichte (Gewicht < 0,4 bzw. > 0,1 kg/l) verdichtet eingebaut werden müssen.

2.2 Ein zusätzlicher Sortieraufwand liegt insbesondere vor, wenn beim Entladen oder Einbauen der angelieferten Abfälle Wertstoffe entdeckt und aussortiert werden,

2.3 Zusätzlicher Aufwand für Abfälle mit sehr niedriger Dichte (Gewicht < 0,1 kg/l). 1,64 Euro je 10 kg

(11) ¹Die Gebühr für die Beseitigung von selbst angelieferten Abfällen zur thermischen Behandlung auf der Umladestation der Deponie Binsberg beträgt:

1. für Haus- und Gewerbemüll und alle sonstigen thermisch zu behandelnden Abfälle 199,00 Euro / t
2. Zuschlag für Haus- und Gewerbemüll mit einer Dichte ≤ 0,1 kg/l 400,00 Euro / t
3. Für gewerbliche Siedlungsabfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen zur thermischen Verwertung 130,90 Euro* / t

²Bei Direktanlieferung zur AVA erhält der Anlieferer eine Transportkostenerstattung von 8,00 Euro / t.

(12) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten und abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 – wilde Ablagerungen) beträgt: 80,00 Euro je angefangene 500 l

(13) ¹Die Gebühr für die Verwertung/Beseitigung von selbst angeliefertem Erdaushub bzw. Bauabfall beträgt:

1. Unbelasteter Erdaushub (Z0):
 - 1.1 Rekultivierung Ronheim, Haunsheim 9,50 Euro*/ angefangene 1.000 l
 - 1.2 Zwischenlager Gundelfingen/Lauingen, Binsberg 4,00 Euro*/ angefangene 250 l
 - 1.3 Unbelasteter Aushub Z1.1 Heroldingen 15,50 Euro*/ angefangene 1.000 l
2. Schwach belasteter Erdaushub (DK0)
 - 2.1 Deponie Maihingen 20,00 Euro*/ t

| | | |
|---|----------------------------------|--|
| 2.2 Deponie Maihingen unterhalb der Grenzwerte DK0 DepV für zusätzlichen Einbauaufwand | 5,00 Euro*/ t | (14) ¹ Die Gebühr für die Verwertung von selbst angelieferten pflanzlichen Abfällen (Grüngut) beträgt: |
| 2.3 Zwischenlager Gundelfingen/Lauingen, Binsberg, haushaltsübliche Menge | 10,00 Euro*/ angefangene 250 l | 1. pro angefangene 250 l bei feinem Heckenschnitt, Gras, Laub, Pflanzen und vermischtes Material, lose auf Grünsammelplätzen 1.1 Aus Privathaushalt 1,00 Euro* 1.2 Gewerblich 2,00 Euro* |
| 2.4 Zwischenlager Gundelfingen/Lauingen gewerblich | 60,00 Euro*/ angefangene 1.000 l | 2. pro angefangene 250 l bei feinem Heckenschnitt, Gras, Laub, Pflanzen und vermischtes Material in Containern, sowie für voll- oder teilkompostierte pflanzliche Abfälle, Heu, Stroh, Schilf und vorsortierte Friedhofsabfälle 2,00 Euro* |
| 3. Bauschutt sortenrein auf Recyclinghöfen | | 3. pro angefangene 500 l Wurzelstöcke 15,00 Euro* |
| 3.1 Je angefangene 250 l | 5,00 Euro* | 4. Hackschnitzelfähiges Material (holziger Baum- und Strauchschnitt) sortenrein kostenlos |
| 3.2 Ausnahme Kleinmengenregelung Bei einer Anlieferung bis zu 50 l beträgt die Gebühr für die Kleinmenge: | 1,00 Euro* | (15) ¹ Die Gebühr für die Annahme und Verwertung bzw. Beseitigung von selbst angeliefertem Altholz auf den Recyclinghöfen beträgt: |
| 4. Baustellenabfälle auf Recyclinghöfen | | 1. Altholz (A1 – A3), nicht kontaminiert, sortenrein, haushaltsübliche Menge 2,00 Euro*/ angefangene 250 l |
| 4.1 Je angefangene 250 l | 10,00 Euro | 2. Altholz (A4), kontaminiert aus Privathaushalten 6,00 Euro*/ angefangene 250 l |
| 4.2 Ausnahme Kleinmengenregelung Bei einer Anlieferung bis zu 100 l beträgt die Gebühr für die Kleinmenge | 2,00 Euro | 3. Altholz (A4), kontaminiert gewerblich 12,00 Euro*/ angefangene 250 l |
| Das Abladen des Materials muss durch den Anlieferer erfolgen. Auf den Recyclinghöfen des AWW Nordschwaben sowie gemeindlichen Annahmeplätzen wird die Anliefermenge von Bauabfall pro Tag auf maximal 2.500 Liter begrenzt. | | 4. Altfenster (A4), aus Privathaushalten 6,00 Euro*/ angefangene 250 l 5. Altfenster (A4) gewerblich 12,00 Euro*/ angefangene 250 l |
| 5. Künstliche Mineralfasern (Steinwolle, Glaswolle, etc.) auf Recyclinghöfen | | (16) ¹ Die Gebühr für die Annahme und Beseitigung von hausmüllähnlichem Gewerbemüll auf dem Recyclinghof beträgt: 6,00 Euro je angefangene 250 l |
| 5.1 Die Annahme erfolgt bei der Firma Fisel in Dillingen a.d. Donau | 432,00 Euro/ t | (17) ¹ Gebühr für die Annahme von Feuerlöschern 1 – 6 kg 12,00 Euro*/ Stück 7 – 12 kg 20,00 Euro*/ Stück |
| 5.2 Auf Recyclinghöfen je angefangene 250 l | 10,00 Euro | (18) Gebühr für die Abgabe an Kompostmaterial, erzeugt aus angeliefertem Grüngut |
| 5.3 Bei einer Anlieferung bis zu 50 l beträgt die Gebühr für die Kleinmenge: | 2,00 Euro | 1. Kompost (35-Liter Sack) ab Recyclinghof 4,00 Euro* / Sack 2. Kompost lose ab Recyclinghof angefangene 250 l 6,00 Euro* / 3. Kompost lose, Füllung 65 Liter Wanne 3,00 Euro* / 65 Liter Wanne |

- 4. Kompost lose, Füllung 4,00 Euro* /
90 Liter Wanne 90 Liter Wanne
- 5. Verkauf Kompostwanne 7,00 Euro* / Stück
65 Liter inkl. 1. Füllung
- 6. Verkauf Kompostwanne 8,00 Euro* / Stück
90 Liter inkl. 1. Füllung

(19) ¹Gebühr für die Abgabe von zugelassenen Sammelgefäßen

| | |
|----------------------------------|----------------------|
| 40 l Restmülltonne | 46,00 Euro* / Stück |
| 80 l Restmülltonne | 32,00 Euro* / Stück |
| 120 l Restmülltonne | 34,00 Euro* / Stück |
| 240 l Restmülltonne | 45,00 Euro* / Stück |
| 1100 l Restmülltonne | 320,00 Euro* / Stück |
| 240 l Papiertonne | kostenfrei |
| 1100 l Papiertonne | kostenfrei |
| 120 l Biotonne | kostenfrei |
| 240 l Biotonne | kostenfrei |
| Tonnenschloss für Restmülltonnen | 35,00 Euro* / Stück |

*Diese Gebühr versteht sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer!

(20) ¹Gebühr für die

Bearbeitung von Einzelfallgenehmigungen der Regierung von Schwaben
jeweils nach aktueller Kostensatzung der Regierung von Schwaben

Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen
jeweils nach aktueller Kostensatzung des LfU Bayern

Bearbeitung von Begleitscheinen
jeweils nach aktueller Kostensatzung des LfU Bayern

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 ändern.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken / Windsäcken / Silofoliensäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) ¹Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) ¹Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den AWW Nordschwaben.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem wird die auf das laufende Vierteljahr entfallende Gebühr nach § 4 Abs. 1 und 2 am 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. jeden Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken / Windsäcken, bei Selbstanlieferung, bei der Sperrmüllentsorgung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 08.11.2022 und tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Donauwörth, den 12. Dezember 2023
Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben

Stefan Rößle
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2024 S. 15

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Vom 8. Januar 2024

I.

Auf Grund der §§ 14 und 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 24.02.2004, S. 15, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS

2020-1-1-I erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.929.600,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 405.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der Umlagebedarf der Verbandsumlage beträgt 1.164.900,00 €

Hiervon entfallen auf die Verwaltungsumlage: 1.164.900,00 € und auf die Investitionsumlage: 0,00 €

(2) Auf die Verbandsumlage sind von den Verbandsmitgliedern folgende Umlagebeträge zu leisten:

| Verbandsmitglied | Verwaltungsumlage | Investitionsumlage | Verbandsumlage 2023 |
|------------------------|-------------------|--------------------|---------------------|
| | € | € | € |
| Stadt Kaufbeuren | 145.916,72 | 0,00 | 145.916,72 |
| Stadt Kempten (Allgäu) | 208.197,91 | 0,00 | 208.197,91 |
| Landkreis Lindau | 219.464,31 | 0,00 | 219.464,31 |
| Landkreis Oberallgäu | 308.613,33 | 0,00 | 308.613,33 |
| Landkreis Ostallgäu | 282.707,73 | 0,00 | 282.707,73 |
| | 1.164.900,00 | 0,00 | 1.164.900,00 |

(3) Die Umlageberechnung im Einzelnen:

I. Verwaltungsumlage: 1.164.900,00 €

| 1. Drittel (Anzahl Mitglieder: 5) | | 388.300,00 € |
|-----------------------------------|-----|--------------|
| Stadt Kaufbeuren | 1/5 | 77.660,00 € |
| Stadt Kempten (Allgäu) | 1/5 | 77.660,00 € |
| Landkreis Lindau | 1/5 | 77.660,00 € |
| Landkreis Oberallgäu | 1/5 | 77.660,00 € |
| Landkreis Ostallgäu | 1/5 | 77.660,00 € |
| | | 388.300,00 € |

| 2. Drittel (Einwohnerzahlen Stand 31.12.2021) | | 388.300,00 € |
|---|--------|--------------|
| Stadt Kaufbeuren | 45792 | 35.310,59 € |
| Stadt Kempten (Allgäu) | 70056 | 54.020,76 € |
| Landkreis Lindau | 83393 | 64.305,02 € |
| Landkreis Oberallgäu | 158942 | 122.561,47 € |
| Landkreis Ostallgäu | 145378 | 112.102,16 € |
| | 503561 | 388.300,00 € |

| 3. Drittel (Einsatzzahlen Durchschn. 2017 - 2021) | | 388.300,00 € |
|---|------|--------------|
| Stadt Kaufbeuren | 369 | 32.946,13 € |
| Stadt Kempten (Allgäu) | 857 | 76.517,15 € |
| Landkreis Lindau | 868 | 77.499,29 € |
| Landkreis Oberallgäu | 1214 | 108.391,86 € |
| Landkreis Ostallgäu | 1041 | 92.945,57 € |
| | 4349 | 388.300,00 € |

II. Die Investitionsumlage entfällt.

§ 5

Für den Betrieb der Technisch-Taktischen-Betriebsstelle wird eine Umlage in Höhe von 285.200,00 Euro erhoben. Die Verteilung erfolgt verursachungsgerecht nach dem jeweiligen prozentualen Anteil der Anzahl der Digitalfunkgeräte der Verbandsmitglieder.

§ 6

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Kempton (Allgäu), den 8. Januar 2024
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Allgäu

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kempton (Allgäu), Rathausplatz 29 (Stadtverwaltung) während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABI. Schw. 2024 S. 19

**Zweckverband Hochwasserschutz Günztal,
Landkreis Unterallgäu**

**Haushaltssatzung
für das Jahr 2024**

Vom 9. Januar 2024

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt, er schließt

| | | |
|------------------------|-----------------------------------|----------------|
| im Verwaltungshaushalt | in den Einnahmen und Ausgaben mit | 229.900,00 € |
| und | | |
| im Vermögenshaushalt | in den Einnahmen und Ausgaben mit | 1.044.500,00 € |
| ab. | | |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungsumlagen:

Entsprechend § 18 Abs. 6 der Verbandssatzung vom 03.12.2018 tragen die Mitglieder – außer dem Landkreis Unterallgäu – jeweils 1/7 der angefallenen Kosten für Verwaltung und Verwaltungspersonal (insgesamt vorläufig 28.800,00 €). Diese Kosten werden auf die sieben Mitgliedsgemeinden in gleichen Teilen aufgeteilt.

Der vorläufige ungedeckte Unterhaltsaufwand für die HRB's beträgt 160.500,00 €. Hierfür werden entsprechend § 18 Abs. 3 und 4 folgende vorläufige Umlagen erhoben:

| | |
|--------------------------|-------------|
| - Landkreis Unterallgäu | 28.374,29 € |
| - Markt Ottobeuren | 53.400,00 € |
| - Gemeinde Westerheim | 19.314,90 € |
| - Markt Markt Rettenbach | 10.556,95 € |
| - Gemeinde Sontheim | 7.037,97 € |
| - Gemeinde Erkheim | 8.284,62 € |
| - Markt Babenhausen | 14.902,79 € |
| - Gemeinde Deisenhausen | 18.628,48 € |

Diese Umlagen werden jeweils am 01.03.2024 zur Zahlung fällig. Nach dem Jahresabschluss erfolgt eine entsprechende Abrechnung der Umlage zu den Kostenpositionen entsprechend der Festsetzungen der Verbandssatzung.

Investitionsumlagen/Schuldendienstumlage:

Der durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt voraussichtliche nicht gedeckte Investitionskostenbedarf, von 990.500,00 € wird über eine Investitionsumlage erhoben. Hierzu haben entsprechend § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung

| Punkte/% am HRB | HRB Eldern | | HRB Westerheim | | HRB Frechenleden | | HRB Engetried | | HRB Sontheim | | Gesamt |
|--------------------|---------------|-------|-------------------|-------|---------------------|-------|------------------|-------|-----------------|-------|--------|
| | Punkte | % | Punkte | % | Punkte | % | Punkte | % | Punkte | % | |
| Ottobeuren | 30 | 57,69 | | | | | | | | | 30 |
| Westerheim | 10 | 19,23 | 10 | 45,45 | 10 | 21,28 | | | | | 30 |
| Markt Rettenbach | | | | | 15 | 31,91 | 15 | 28,85 | | | 30 |
| Sontheim | | | | | 10 | 21,28 | 10 | 19,23 | 10 | 27,03 | 30 |
| Erkheim | | | | | | | 15 | 28,85 | 15 | 40,54 | 30 |
| Babenhausen | 6 | 11,54 | 6 | 27,27 | 6 | 12,77 | 6 | 11,54 | 6 | 16,22 | 30 |
| Deisenhausen | 6 | 11,54 | 6 | 27,27 | 6 | 12,77 | 6 | 11,54 | 6 | 16,22 | 30 |
| Summe (Teiler) | 52 | | 22 | | 47 | | 52 | | 37 | | 210 |

zu übernehmen.

Die vorläufigen Investitionsumlagen werden erst nachdem die Anforderung und entsprechende Aufteilung des Investitionsbedarfs auf die Bauwerke und Mitglieder durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten erfolgt ist erhoben. Sie sind nach Erhebung innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Ottobeuren, den 9. Januar 2024
Zweckverband Hochwasserschutz Günztal
Landkreis Unterallgäu

Fries
Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 08.01.2024 Gz.: RvS-SG 12-1444-45/12/3 mitgeteilt, dass die vorgelegte Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und die Durchsicht des Haushaltsplanes samt Anlagen keinen Anlass zu Beanstandungen oder besonderen Bemerkungen ergab.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei in Ottobeuren, Marktplatz 6, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

RABl. Schw. 2024 S. 21

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Molodovsky/Famers/Waldmann:

Bayerische Bauordnung
Kommentar

Sonder-Aktualisierung
Verlagsgruppe Hühthig Jehle Rehm, München

Das Baugesetzbuch wurde seit der letzten Auflage mehrfach geändert, aus Anlass der Energiekrise (Stichwort Förderung der Windenergie) oder aus Anlass von Corona (Stichwort Digitalisierung). Dazu kamen zahlreiche weitere Änderungen u.a. des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie ROG und RoV.

Das war Anlass genug, Ihnen die neuen Texte wieder an die Hand zu geben, mit dem Stand 1. August 2023. Neu aufgenommen wurde auch das Windenergieflächenbedarfsgesetz.

Söfker
Baugesetzbuch mit ergänzenden Vorschriften
Textausgabe mit Schnelleinstieg

Leonhardt/Pießkalla:

Jagdrecht
Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz
Ergänzende Bestimmungen
Kommentar

103. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
August 2023
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu § 10 BJagdG Jagdnutzung (Kennzahl 10), § 2 BJagdG Tierarten (Kennzahl 11.02), § 3 BJagdG Inhaber des Jagdrechts; Ausübung des Jagdrechts (Kennzahl 11.03), § 4 BJagdG Jagdbezirke (Kennzahl 11.04), § 5 BJagdG Gestaltung der Jagdbezirke (Kennzahl 11.05), Art. 49 BayJG Jagdbehörden, Jagdberater, (Kennzahl 15.49) sowie die Normen der AAV (Kennzahl 31.35), BayWolfV Bayerische Wolfsverordnung (Kennzahl 31.36), Tierenschutz-HundeV (Kennzahl 33.32) und des TierGesG (Kennzahl 33.41) sowie des Waffenrechts (Kennzahl 36.00) aktualisiert.

Kathke:

Dienstrecht in Bayern I
Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

271. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
September 2023
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Kurz vor Ende der Legislaturperiode war der bayerische Gesetzgeber – wie zu diesem Zeitpunkt üblich – überaus aktiv. Da die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung so umfangreich ist, dass ihre Aufnahme erst mit dieser Aktualisierungslieferung abgeschlossen werden kann, konnte im Übrigen nur die Vielzahl der Änderungen des bayerischen Besoldungsgesetzes aufgenommen werden. Die weiteren Aktualisierungen und die aus den Gesetzesänderungen resultierenden überarbeiteten Kommentierungen folgen.

Hartinger/Rothbrust/Peterlik:

Dienstrecht in Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

192. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
September 2023

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Highlights dieser Aktualisierung:

Die Änderungen der BayBO durch die Gesetze vom 23.06.2023 und 07.07.2023 werden im Gesetzestext berücksichtigt.

Die zum 01.08.2023 wirksam werdenden Gesetzesänderungen (Art. 6, 27, 28, 57, 58, 61, 61a, 61b, 62, 63 und 83) werden vollständig erläutert.

RABI. Schw. 2024 S. 23

Mit dieser Lieferung werden folgende Tarifverträge auf den aktuellen Stand gebracht:

- Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA)
- Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern in den TV-Ärzte/VKA und zur Regelung des Übergangsrechtes (TVÜ-Ärzte/VKA)
- Tarifvertrag über einen Inflationsausgleich für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV Inflationsausgleich Ärzte VKA)
- Landesbezirklicher Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern für Ärztinnen und Ärzte in kommunalen Krankenhäusern in Bayern (TV-Fahrradleasing-Ärzte/Bayern)
- Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV-Inflationsausgleich)

Molodovsky/Famers/Waldmann:

Bayerische Bauordnung

Kommentar

149. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
August 2023

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.